

Stadt Luckenwalde  
Ordnungsamt  
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten  
Markt 10  
14943 Luckenwalde

**Aktenzeichen** \_\_\_\_\_

**Fax:** 03371 672 409

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung**

vom Verbot der Nachtruhe § 10 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und/oder für die Benutzung von Tongeräten § 11 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) während der Durchführung einer Veranstaltung von dem Arbeitsverbot nach § 3 i.V.m. § 8 des Sonn- und Feiertagsgesetzes (FTG) im Rahmen von Auf- bzw. Abbauarbeiten

**1. Angaben zum Antragsteller:**

Firma/ Name, Vorname(n)	E-Mail/Fax	Telefon/Handy
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort	

**2. Angaben zur verantwortlichen Person:**

Name, Vorname(n)	E-Mail	Festnetz-/Mobilfunk-Nr.
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort	

**3. Angaben zur Veranstaltung:**

<input type="checkbox"/> private Veranstaltung	<input type="checkbox"/> öffentliche Veranstaltung
Detaillierte Beschreibung der Veranstaltung (Art der Darbietungen, Programmablauf):	
Darlegung öffentliches Interesse:	
Geschätzte Besucherzahl:	

### Zeitraum der Veranstaltung:

<b>Datum:</b>	<b>Uhrzeit (von/bis):</b>
<b>Aufbauarbeiten am:</b>	Uhrzeit (von/bis):
<b>Abbauarbeiten am:</b>	Uhrzeit (von/bis):
Soundcheck:	

### Veranstaltungsort:

Lageplan beifügen (Karte, Skizze ect.)

### Art der Darbietungen:

Livemusik                       Abspielen von Tongeräten (z. B. Stereoanlage)

Sonstiges:

### Lärmschutzmaßnahmen:

Darstellung des Veranstaltungsbereiches (Bühnenaufbau, Lautsprecherstandorte und Ausrichtung) ggf. Skizze oder Lageplan beifügen

- Für die Entscheidung über Ausnahmen vom Verbot der Benutzung von Tongeräten (§ 11 Abs. 4 LImSchG) wird eine Gebühr von 70 bis 530 EUR erhoben (§ 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) i.V.m. Anlage 2 Tarifstelle 2.4.4 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt).
- Für die Entscheidung über Ausnahmen vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 10 Abs. 3 LImSchG) wird eine Gebühr von 140 bis 1.700 EUR erhoben (Tarifstelle 2.4.3 der zuvor genannten Rechtsgrundlagen).
- Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 FTG wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (Tarifstelle 4.1 der Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales – GebOMIK)
- Der Antragsteller versichert unterschriftlich, dass die Stadt Luckenwalde von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – befreit wird.
- Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO): Die Daten werden aufgrund und zum Zweck nach § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz sowie nach § 8 Sonn- und Feiertagsgesetz erhoben, verarbeitet und genutzt. Ohne diese vollständigen Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet und die beantragte Genehmigung nicht erteilt werden.
- Bei Einreichung des Antrages in elektronischer Form bitte die Hinweise im Impressum unter [www.luckenwalde.de](http://www.luckenwalde.de) beachten!

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift/Stempel)